



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 03/2021

Sehr geehrte Mandanten,

die **Corona-Pandemie** bzw. die sog. Dritte Welle hat Deutschland und Europa weiter fest im Würgegriff. Durch das Auftreten immer neuer Mutationen, steigender Infektionszahlen, die fortgesetzte Impfstoffknappheit (außer in Großbritannien und Israel) und in der Folge immer neuer Lockdowns ist für die meisten Menschen ein bedrohlicher Zustand erreicht - egal ob Unternehmer, Arbeitnehmer oder Privatier.

Die Menschen bangen um ihre Gesundheit, Familien um ihre Liebsten, Arbeitnehmer auch zunehmend um ihre Arbeitsplätze und Unternehmer um ihr Lebenswerk - oder hoffen auch nur auf die Möglichkeit, wirtschaftlich zu überleben. Abgesehen von diversen Abkopplungseffekten an den Börsen droht die Pandemie zu extremen wirtschaftlichen und sozialen Verwerfungen zu führen. Vor diesem Hintergrund haben die Bundesrepublik, die EU und weitere Staaten sowie internationalen Organisationen diverse Krisenbekämpfungsmaßnahmen beschlossen und aktualisiert. Naturgemäß haben die wirtschaftlich stärkeren Länder hier auch bessere Möglichkeiten.

In Deutschland sind durch verschiedene Akteure auf Seiten des Gesetzgebers, der Behörden und Dritter vielfältige Maßnahmen verabredet, verabschiedet und umgesetzt worden. Auf den folgenden Seiten dieses Newsletters werden die verschiedenen, sich ggfs. täglich ändernden oder ergänzenden Hilfen beschrieben, ausgerichtet vor allem auf die Länder Brandenburg und Berlin.

Es bleibt zu hoffen, dass die beschlossenen und noch zu beschließenden Maßnahmen die härtesten Folgen der Corona-Pandemie abmildern oder sogar auffangen können. Unabdingbar für eine nachhaltige Erholung der Wirtschaft und die damit verbundene dauerhafte Sicherung der Einkommen der Menschen in unserer Region ist neben einer wesentlich besser organisierten Impfkampagne die baldige und schrittweise Aufhebung des aktuellem „Lockdown“ - soweit dies medizinisch vertretbar ist.

Jeder Tag länger unter den aktuellen Einschränkungen richtet weitere erhebliche Schäden auf allen Ebenen der Gesellschaft an, egal ob es sich nun um soziale, kulturelle, politische oder wirtschaftliche Auswirkungen handelt.

1 Corona: Steuerliche Maßnahmen

Zur Abmilderung der Folgen der Corona-Krise stehen den Steuerpflichtigen diverse steuerliche Erleichterungen zur Verfügung. Die Gültigkeitsdauer kann naturgemäß nicht genau bestimmt werden, da nicht abzusehen ist, wie lange die Krise noch anhält.

Folgende Maßnahmen werden seitens der Finanzverwaltung fortgeführt:

- zinslose Stundungsmöglichkeit aller noch offenen Steuerzahlungen mindestens bis zu drei Monaten (Ausnahme: die vom Arbeitgeber einzubehaltende und abzuführende Lohnsteuer!), egal ob die Steuern vor oder während der Krise entstanden sind,
- unkomplizierte Herabsetzungsmöglichkeit der laufenden Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuvorauszahlungen,
- bei vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern: auf Antrag Rückerstattung der bis 10.02.2021 geleisteten Umsatzsteuersondervorauszahlung 2021 im Zusammenhang mit der Dauerfristverlängerung (statt einer Verrechnung erst im Dezember 2021),
- Einschränkungen bei den Vollstreckungsmaßnahmen seitens der Finanzämter bis zum Jahresende,
- großzügiger Erlass von Säumnis-, Verspätungszuschlägen oder auch Zinsen, soweit diese auf die Corona-Krise zurückzuführen sind,
- Steuerfreiheit von sogenannten Corona-Prämien 2020/2021 für Arbeitnehmer bis zu 1.500 Euro p.a., soweit diese Prämien zusätzlich zum Lohn gezahlt werden (gilt bis 30.06.2021),
- Fristverlängerung zur Abgabe der Steuererklärungen 2019 bis 31.08.2021,
- vorläufiger (pauschalierter) Verlustrücktrag 2020 nach 2019,
- die anteiligen Kosten für das Homeoffice sind für die Dauer der Nutzung in Höhe von 5 Euro je Tag für maximal 120 Tage abziehbar.

Hinsichtlich der Stundungen ist zu beachten, dass diese Steuern sofort oder ggfs. auch in zinsbehafteten Raten an das Finanzamt gezahlt werden müssen, sobald die Stundung seitens der Finanzämter für beendet erklärt wird. In jüngster Zeit werden die Stundungsanträge auch seitens der Finanzämter genauer geprüft. Insofern werden diesseits statt der Stundungen - soweit möglich - Herabsetzungsanträge empfohlen.

2 Corona: Wirtschaftliche Maßnahmen (Unternehmen)

In allen Bundesländern laufen länder- und bundesspezifische Maßnahmen zur Abmilderung der durch den wirtschaftlichen „Lockdown“ entstandenen bzw. fortdauernden wirtschaftlich negativen Folgen. Hierbei hervorzuheben sind die folgenden Maßnahmen und Hilfen für Unternehmen:

- rückzahlungsbefreite Zuschüsse von bis zu 90% zu den nachgewiesenen Fixkosten (Corona-Überbrückungshilfe III),
- ähnliche Hilfen für Kleinstunternehmer und sonstige Soloselbständige ohne Angestellte (Neustarthilfe), die keine größeren Fixkosten nachweisen können,
- geplante weitere Hilfen, z.B. Eigenkapitalhilfen für Unternehmen, die unter andauernden Verlusten leiden und deren Eigenkapital durch die Krise bereits aufgebraucht ist,
- zinslose und zinsgünstige KfW-Kredite für Unternehmen, bei denen Bund und Länder für bis zu 100% der Kreditsumme bürgen (Haftungsfreistellung der Hausbanken), wenn Darlehen benötigt werden und/oder die für direkte Zuschüsse festgelegten jeweiligen maximalen Beschäftigtenzahlen überschritten werden,
- Stundungsmöglichkeit der Sozialversicherungsbeiträge für die ersten Monate 2021 auf Antrag der Arbeitgeber,
- erleichterter Zugang für Arbeitgeber zum Kurzarbeitergeld bei einem krisenbedingten Ausfall von 10% der Beschäftigung. Dem Unternehmen entstehen für die Zeit der Kurzarbeit keinerlei Personalkosten, da seitens der Arbeitsämter die vom Arbeitgeber „vorauschießenden“ Kurzarbeitergehälter und die damit zusammen hängenden Sozialversicherungsbeiträge erstattet werden. Die Arbeitnehmer erhalten zwar nur 60 bzw. 67% (z.T. auch mehr) des Netto-Lohns, verlieren dafür aber nicht ihren Arbeitsplatz. Eine Aufstockung seitens des Arbeitgebers ist möglich.
- Erstattung der Lohnkosten bei vom Gesundheitsamt gemäß Infektionsschutzgesetz angeordneter Quarantäne von Arbeitnehmern und bei Schließung von Kinder-Betreuungseinrichtungen sowie adäquat bei Selbständigen.

3 Corona: Sonstige wirtschaftliche und rechtliche Maßnahmen

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der negativen Wirkungen der Corona-Krise wurden folgende weitere sonstige Maßnahmen und Hilfen beschlossen:

- erleichterter Zugang zu staatlichen Unterstützungsleistungen (z.B. Grundsicherung, Aufstockungen für Selbständige, Hartz IV-Leistungen etc.) sowie zum sogenannten Kindergeldzuschlag für einkommensschwache Familien,
- Anhebung von Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenen Altersrenten von 6.300 Euro auf 46.060 Euro (2021),
- diverse Anreize und Unterstützungen für systemrelevante Branchen,
- (geplante) weitere staatliche Sonderprämien für in Pflege- und Heilberufen beschäftigte Personen.
- verpflichtende Covid-Testangebote seitens der Arbeitgeber für ihre Arbeitnehmer.

Je nach Dauer und Schwere der Corona-Pandemie-bedingten Krise werden sicherlich noch weitere Maßnahmen und/oder Hilfen beschlossen.

4 Corona: Angebote der Steuerkanzlei Jens Grassi

Wegen der Corona-Pandemie-bedingten außergewöhnlichen Herausforderungen für meine Mandanten biete ich zur Unterstützung und Hilfe folgende zusätzliche Leistungen an:

- steuerliche Stundungs-, Herabsetzungs- und Erstattungsanträge an das Finanzamt,
- kostenfreie Beratung zu direkten staatlichen Corona-Zuschüssen und Regelungen zum Kurzarbeitergeld,
- Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe III, der Neustarthilfe (seit Mitte April 2021) sowie nachfolgend des geplanten Eigenkapitalzuschusses,
- kostenfreie Zuarbeiten zur Kreditaufnahme von Unternehmen, soweit diese Darlehen der Bekämpfung der Corona-Folgen dienen,
- zinslose Stundungen von Honoraren (Leistungshonoraren und Honorarvorschüssen) bis auf Weiteres. Ein anschließender Ausgleich der gestundeten Honorare kann dann ebenfalls im Wege der zinslosen Ratenzahlung erfolgen.
- automatische temporäre Herabsetzung von Honorarvorschüssen für ausgewählte Branchen (bspw. Buchhaltungsvorschuss) - ggf. auch auf Wunsch,
- Beantragung von Kurzarbeitergeld (Kug),
- kostenfreie allgemeine steuerliche und wirtschaftliche Beratung zur Bewältigung der Krise.

Bitte sprechen Sie uns an.

5 Aufwendungen im Rahmen von Dienstreisen und bei doppelter Haushaltsführung

1) Fahrtkosten

Ist ein Steuerpflichtiger aus beruflichen Gründen kurzfristig außerhalb seiner regelmäßigen Arbeitsstätte bzw. der ersten Tätigkeitsstätte tätig, spricht man von einer **Dienstreise**.

Sämtliche Fahrtkosten sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt sind steuerlich begünstigt. Dies gilt sowohl für tatsächlich nachgewiesene Kosten als auch für eine Kilometerpauschale, falls der Steuerpflichtige den privaten Pkw verwendet hat (i.d.R. 30 Cent je Kilometer).

Ist der Steuerpflichtige ein Arbeitnehmer, darf er nur die selbst getragenen Fahrtkosten als Werbungskosten steuermindernd erfassen. Erstattet der Arbeitgeber die Kosten teilweise oder vollständig, müssen die Erstattungen ggfs. von den Kosten abgezogen werden.

Ist der auswärtige, berufliche oder betriebliche Aufenthalt dauerhaft angelegt und muss der Steuerpflichtige daher einen weiteren – beruflich bedingten – Haushalt führen, darf die erste Hinfahrt bei Beginn der sogenannten **doppelten Haushaltsführung** und die letzte Rückfahrt bei Beendigung derselben analog einer Dienstreise geltend gemacht werden.

Fährt der Steuerpflichtige während der doppelten Haushaltsführung bspw. am Freitag nach Hause und kehrt er am Montag wieder zu seinem auswärtigen Tätigkeitsort zurück, spricht man bei diesen Fahrten von Familienheimfahrten. Begünstigt ist bei Benutzung des eigenen Pkw nur die Hinfahrt – also die einfache Entfernung (Entfernungspauschale).

Kosten für öffentliche Verkehrsmittel können anstelle der Entfernungspauschale sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt steuerlich geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Taxi- und Flugkosten.

Das Finanzamt akzeptiert in der Regel eine Familienheimfahrt pro Woche.

Ist der Steuerpflichtige aus objektiv nachweisbaren betrieblichen bzw. beruflichen Gründen gehindert, die Familienheimfahrt durchzuführen und wird er stattdessen von seinem Ehegatten am auswärtigen „Wohnort“ besucht, können die hierfür entstandenen Kosten analog obiger Ausführungen ebenfalls als Werbungskosten oder Betriebsausgaben geltend gemacht werden. Diese Konstellation nennt man umgekehrte Familienheimfahrt(en).

Wie der Bundesfinanzhof (BFH) festgelegt hat, gilt dies ausdrücklich **nicht** für Besuche des Ehepartners, wenn es sich nur um eine „einfache“ Dienstreise handelt, die auswärtige Tätigkeit also nicht auf Dauer angelegt ist und daher kein doppelter Haushalt unterhalten wird. Diese negative Einschränkung gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber bestätigt, dass die Heimfahrt aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist.

Des Weiteren und in jeder Konstellation sind Besuche von Nicht-Verheirateten steuerlich nicht begünstigt.

2) Verpflegungsaufwand

Auch Verpflegungskosten können bei einer Abwesenheit von mindestens acht Stunden als sogenannte Verpflegungsmehraufwandspauschalen geltend gemacht werden.

Bei einer Abwesenheit von mehr als acht Stunden beträgt die Pauschale 14 EUR je Tag. Bei mehrtägigen Reisen ist eine AG-Erstattung bzw. ein Werbungskostenansatz von 14 EUR je An- und Abreisetag sowie 28 EUR für eine ganztägige Abwesenheit bei mindestens zwei Übernachtungen möglich.

Bei Auslandsaufenthalten sind höhere Pauschalen möglich.

Direkte, über Rechnungen nachgewiesene Kosten für die Verpflegung sind nicht begünstigt.

Bei der doppelten Haushaltsführung ist die Abzugsfähigkeit der Verpflegungsmehraufwandspauschalen auf drei Monate beschränkt. Auch bei Dienstreisen, die mehr als drei Monate ohne Unterbrechung an denselben Tätigkeitsort führen, gilt diese Einschränkung.

3) Unterkunftskosten

Aufwendungen für eine Unterkunft während der Dienstreise dürfen in voller Höhe zum Abzug gebracht werden (z.B. Hotelkosten ohne Frühstück).

Alternativ darf der Arbeitgeber diese Kosten auch erstatten.

Hat der Steuerpflichtige (Arbeitnehmer) objektiv im Rahmen seiner Dienstreise auswärts übernachtet und liegen keine nachweisbaren Übernachtungskosten vor, darf der Arbeitgeber eine Übernachtungspauschale von 20 EUR zahlen.

Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung dürfen ebenfalls steuerlich geltend gemacht werden, wobei die Höhe der Unterkunftskosten den Betrag von monatlich 1.000 EUR nicht überschreiten darf.

6 Jahressteuergesetz 2020

Das kürzlich verabschiedete Jahressteuergesetz 2020(!) enthält folgende weitere wichtige steuerliche Regelungen/Änderungen:

- die Bildung des Investitionsabzugsbetrages (IAB, früher: Ansparabschreibung) ist seit **2020** bis zu einer Höhe von 50% (früher: 40%) der zukünftigen Anschaffungskosten möglich. Hierbei handelt es sich zu Zwecken der Liquiditätsschonung der Unternehmen um vorweggenommene Abschreibungen auf zukünftige Investitionen. Die für die Bildung des IAB maßgebliche Gewinngrenze beträgt jetzt 200.000 Euro (früher: 100.000 Euro bzw. Eigenkapitalgrenze).
- Herabsetzung der Vergleichsmietgrenze bei verbilligter Vermietung, bspw. an nahe Angehörige, von 66% auf 50% der ortsüblichen Miete (erst ab **2021**). Die zugehörigen sog. Werbungskosten bleiben zu 100% abziehbar. Allerdings ist bei einer verminderten Vergleichsmiete von 50% bis unter 66% eine sog. Totalüberschussprognose zu erstellen. Kommt es zu einem errechneten Totalverlust, werden die Werbungskosten anteilig gekürzt. Diesseits wird daher die Begrenzung des Mietnachlasses auf 30% (→ Miete beträgt 70% der Vergleichsmiete) empfohlen, um allen steuerlichen Risiken aus dem Weg zu gehen.
- Heraufsetzung der sog. Übungsleiterpauschale von 2.400 Euro auf 3.000 Euro p.a. (ab **2021**). Die sog. Ehrenamtspauschale steigt ebenfalls ab **2021** von 720 Euro auf 840 Euro p.a.
- die Grenze für den vereinfachten Spendennachweis steigt ab **2021** von 200 Euro auf 300 Euro je Einzelspende,
- die steuer- und sozialversicherungsfreie Sachbezugsgrenze bei Arbeitnehmern beträgt ab **2022** statt 44 Euro dann 50 Euro pro Monat,
- Aufhebung der Befristung des erhöhten Pauschbetrages für Alleinerziehende auf 4.008 Euro pro Jahr für das erste Kind, so dass diese steuerliche Vergünstigung ab **2020 ff.** dauerhaft gilt.

7 Achtung: BREXIT ab 2021

Ab 2021 gilt Großbritannien steuerlich als Drittlandsgebiet und ist nicht mehr Bestandteil des EU-Binnenmarktes in Europa.

Aufgrund des BREXIT-Vertrages zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich gilt bei **Lieferungen** der britische Landesteil Nordirland jedoch weiterhin als EU-Gebiet - mit allen steuerlichen Konsequenzen. Dies ist bei sog. **sonstigen Leistungen** jedoch anders! Hier gilt auch Nordirland als Drittlandsgebiet.